STADT STOLBERG

BEBAUUNGSPLAN NR. 48
·RATHAUS· M.1:500

. AUSFERTIGUNG

KREIS AACHEN
GEMARKUNG STOLBERG FLUR 12

LEGENDE

MASS DER NUTZUNG

II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
(II) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND

BAUWEISE, DIE ÜBERBAUBAREN U. DIE NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

BAULINIE
BAUGRENZE
ÜBERBAUBARE FLÄCHE GEMEINBEDARF
NICHTÜBERBAUBARE FLÄCHE GEMEINBEDARF

FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE

St STELLPLÄTZE

FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF

Fl FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF, VERWALTUNGSGEBÄUDE

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
V VERKEHRSGRÜN
FUSSGÄNGERZONE, GEMÄSS § 9 (1) 11 B BAU G.

VERSORGUNGSFLÄCHEN

TRAFOSTATION

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
TGa TIEFGARAGE

ERHALTUNG VON BÄUMEN

⊕ BÄUME ZU ERHALTEN

HINWEISE

D DENKMALWERTE GEBÄUDE

1. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1.1 Stellplätze und Garagen

Stellplätze und Garagen, die über der mit ▦ gekennzeichneten festgesetzten Fußgängerzone erschlossen werden müssen, sind gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO nicht zulässig.

Ausnahmen von dieser Festsetzung sind möglich bei vorhandenen Stellplätzen und Garagen, wenn sie nur über die festgesetzte Fußgängerzone erreichbar sind und eine Unorientierung zu einer anderen Verkehrsfläche hin jetzt und künftig nicht möglich ist.

Die vorhandenen Stellplätze und Garagen im Bereich der Gebäude Steinweg Nr. 76, 76 a – f und 78 dürfen nur von der Kortumstraße oder von der Enkereistraße erschlossen werden.

Die Planunterlage wurde in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster angefertigt.
Az.: 628 - 21 Nr. 18/81
Die Vervielfältigung mit Eintragung der Planung ist genehmigt.
Zur Veröffentlichung freigegeben.

Aachen, den 9.6.1981

Der Oberkreisdirektor
Kataster- und Vermessungsamt
Im Auftrag
Zitz
Kreisobervermessungsrat

DEM BEBAUUNGSPLAN IST EINE BEGRÜNDUNG BEIGEFÜGT

ENTWURFSBEARBEITUNG:

STADTPLANUNG ZIMMERMANN KÖLN
Linzer Str. 31 Telefon: 0221/41 10 11 + 41 10 12

IN ZUSAMMENARBEIT MIT DEM ENTWICKLUNGS- UND PLANUNGSAMT DER STADT STOLBERG 27.2.1981

FÜR DIE IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER ANGEFERTIGTE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES
VERMESSUNGSAMT DEN.....
.....

DER RAT DER STADT STOLBERG HAT IN SEINER SITZUNG AM 22.6.76 GEM. § 2 (1) BBAUG BESCHLOSSEN, FÜR DAS PLANGEBIET EINEN BEBAUUNGSPLAN AUFZUSTELLEN
BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED
STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT STOLBERG HAT IN SEINER SITZUNG AM 28.4.81 GEM. § 2a (6) BBAUG BESCHLOSSEN, DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 48 ÖFFENTLICH AUSZULEGEN
BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED
STADTDIREKTOR

DIESER PLAN HAT ALS ENTWURF GEM. § 2a (6) BBAUG IN DER ZEIT VOM 15.5.81 BIS 19.6.81 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN
STADTDIREKTOR

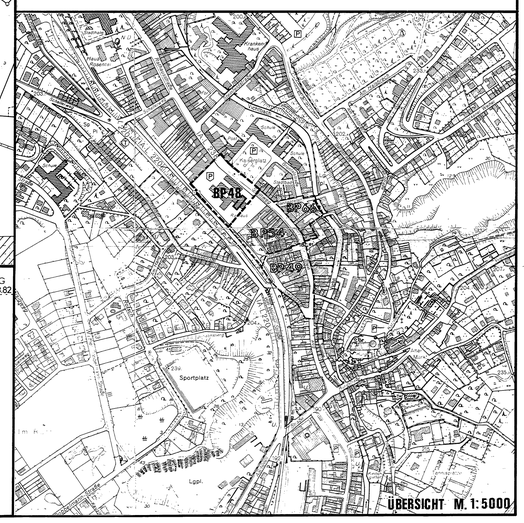
DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 BBAUG DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT STOLBERG VOM 21.7.81 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN
BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED
STADTDIREKTOR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 BBAUG ~~DURCH VERFÜGUNG~~ AM 29.12.1981 GENEHMIGT WORDEN

KÖLN. DEN. 14 Jan. 1982
Im Auftrage:
gez. Freitag

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 12 BBAUG DURCH BEKANNTMACHUNG VOM 25.3.82 ALS SATZUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN

ÖFFENTLICH AUSGELEGT NACH § 12 BBAUG AB 29.3.82
STADTDIREKTOR



ÜBERSICHT M. 1:5000